

Abgeltungsteuer 2009

Frau Sigrid Janitzek-Hübner über die Neuregelungen

Zum 1. Januar 2009 wird eine Abgeltungsteuer auf Einkünfte aus privaten Kapitalanlagen eingeführt. Mit der Abgeltungsteuer beabsichtigt die Bundesregierung den Finanzplatz Deutschland zu stärken und der Kapitalflucht ins Ausland entgegen zu wirken. Verabschiedet wurde die Abgeltungsteuer im Unternehmenssteuerreformgesetz 2008. Sie führt zu erheblichen steuerlichen Änderungen für den privaten Kapitalanleger und hat große Auswirkungen auf den Kapitalertragsteuerabzug bezüglich der Kreditinstitute. Schon vor Inkrafttreten sind aus diesem Grunde umfassende Einführungsschreiben zu einzelnen Fragen zur Abgeltungsteuer vom Bundesminister der Finanzen zur Verfügung gestellt worden. Es werden nicht die einzigen sein. Die Regelungen sind so kompliziert und umfangreich, dass auch weitere Schreiben zur Erläuterung zur Verfügung gestellt werden. Hier nun ein kleiner Überblick über die wichtigsten Änderungen:

1. Erstmalige Anwendung

Die Abgeltungsteuer wird am 1. Januar 2009 eingeführt und gilt dann erstmals für nach dem 31. Dezember 2008 fällig werdende Zinszahlungen sowie ausgeschüttete Dividenden. Die neue, zeitlich unbegrenzte Kursgewinnbesteuerung erfasst alle Wertpapiere, die nach diesem Stichtag gekauft werden. In Ausnahmefällen sind von der Kursgewinnbesteuerung auch Wertpapiere betroffen, die bereits vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden.

2. Die Neuregelung

Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens

Für Einkünfte aus Kapital wird zukünftig das Halbeinkünfteverfahren, wonach Dividenden und Veräußerungsgewinn aus Dividendenpapieren nur zur Hälfte steuerpflichtig sind abgeschafft. Diese Erträge sind künftig in voller Höhe steuerpflichtig. Betrachtet man die Steuerbelastung von Dividenden auf der Ebene der Kapitalgesellschaft und dem Anteilseigner, so kann man bei einer Steuerbelastung mit einem Spitzensteuersatz von 42 % beim Aktionär folgende Feststellung machen: die Gesamtsteuerbelastung ist für eine Gewinnausschüttung für 2008 in 2008 am Günstigsten.

Praktischer Hinweis: Soweit möglich, sollte eine Gewinnausschüttung für 2008 schon in 2008 als Vorabausschüttung vorgenommen werden, sofern es die Liquiditätssituation des Unternehmens erlaubt.

Wegfall des Werbungskostenabzugs/ Einheitlicher Sparerpauschbetrag

Tatsächlich angefallene Werbungskosten, wie Depotgebühren, Verwaltungsgebühren, Vermögensverwaltungsgebühren und insbesondere Schuldzinsen können künftig nicht mehr

abgezogen werden. Bei der Einführung der Abgeltungsteuer handelt es sich nämlich um eine so genannte Bruttoversteuerung. Das heißt, dass Brutto 25 % auf die Einnahmen besteuert werden ohne entsprechende einzeln nachgewiesene Werbungskosten abziehen zu können. Das Werbungskostenabzugsverbot bezieht sich auf erstmals nach 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge. Alle Werbungskosten, die sich auf Kapitalerträge die vorher fließen beziehen, können wie bisher in Abzug gebracht werden. Nach dem Gesetzeswortlaut sind dann im Jahr 2009 die von den Kreditinstituten belasteten Depot- und Vermögensverwaltungsgebühren für 2008 noch nicht vom Werbungskostenabzugsverbot betroffen. Auch hier ist im Gesetz der Wortlaut unklar, so dass die gesetzlichen Formulierungen nicht zu einem eindeutigen Schluss führen.

Praktischer Hinweis: Man sollte in jedem Fall versuchen die Werbungskosten, die sich auf Einnahmen in 2008 beziehen, in jedem Fall auch 2008 in Abzug zu bringen, egal wann sie gezahlt wurden. Sollte die Finanzverwaltung dieses nicht anerkennen, so lohnt sich ein Einspruchsverfahren. Des weiteren sollte man sich offen halten ob man die Werbungskosten beim Abfließen in 2009 als nachträgliche Werbungskosten dann erklärt. Hierzu wird sicherlich auch noch ein Schreiben des BMF ergehen.

Zum 1. Januar 2009 wird ein neuer einheitlicher Sparerpauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 eingeführt. Dieser ersetzt dann den bisherigen Sparerfreibetrag von EUR 750,00 und den Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von EUR 51,00. Bei Ehegatten beträgt der gemeinsame Sparerpauschbetrag das Doppelte. Weitere Abzüge sind nicht vorgesehen!

Verlustabzugsbeschränkung

Da für Kapitalvermögen ein gesonderter Steuertarif gilt (Abgeltungsteuer) sind Verluste aus Kapitalvermögen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechenbar. Die Verlustverrechnung erfolgt nur innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Ein Verlustrücktrag ist nicht vorgesehen. Es ist von daher nur ein Verlustvortrag möglich.

Praktischer Hinweis: Einplanung von Verlusten in die Vermögensstrategie.

Abgeltungsteuersatz

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt die Einkommensteuer künftig als gesonderter Steuertarif 25 %, hinzukommen Solidaritätsteuer und ggf. Kirchensteuer. Die ausländische Quellensteuer wird auf die jeweilige Abgeltungsteuer des ausländischen Ertrages angerechnet und sodann nach inländischen Recht neu berechnet.

Wichtig: Die Konfession ist der Bank mitzuteilen. Bei Unsicherheiten wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

3. Was kommt auf die Kreditinstitute zu?

Auf die Kreditinstitute kommt der Kapitalertragsteuerabzug zu. Der Kapitalertragsteuerabzug der erheblich ausgeweitet wird, wird künftig die Einkommensteuer des privaten Anlegers auf seine Einkünfte aus Kapitalvermögen, im Regelfall abgelten. Die bisherige Kapitalertragsteuersätze 20 %

bzw. 25 %, 30 % bzw. 35 % werden durch den einheitlichen Satz von 25 % ersetzt, zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Die Kreditinstitute haben somit den Steuerabzug vorzunehmen und entsprechend zu bescheinigen.

Praktischer Hinweis: Bescheinigung ist ein Muß!

4. Abgeltungscharakter

Bei der Veranlagung ab 2009 wird geprüft, ob die Abgeltungssteuer von 25 % günstiger ist als die individuelle Versteuerung. Bei einem Steuersatz unterhalb von 25 % ist die Versteuerung mit dem individuellen Steuersatz günstiger. Liegt der Steuersatz über der Abgeltungssteuer von 25 %, so müssen die Kapitalerträge dennoch in der Steuererklärung erklärt werden, da bestimmte andere Abzugsbeträge wie Spenden und außergewöhnliche Belastungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte berechnet werden.

5. Fazit

In unserem Artikel haben wir die maßgeblichen Änderungen nur gestreift. Sie sollten sich in jedem Fall in steuerliche Beratung begeben, um auch hier eine Rechtssicherheit zu erlangen. Bezüglich möglicher Gestaltungsüberlegungen im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungssteuer zum 1. Januar 2009 steht unser Berufstand sehr gern zur Verfügung. Sollten Sie sich vorab selbst informieren wollen, so können Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen Tipps zur Abgeltungssteuer nachlesen und sich entsprechend anregen lassen. Dieses ist sicherlich als Vorbereitung auf ein Gespräch mit Ihrem Steuerberater sinnvoll. Die steuerberatenden Berufe sollten dann die einzelnen Depotanlagen mit Ihnen durchsprechen und gemeinsam mit dem Vermögensberater eine entsprechende Strategie erarbeiten, der man zunächst bis Jahresende und dann auch im Jahr 2009 folgen kann. Die Strategien werden sicherlich sehr stark davon abhängen, wie sich die Kapitalmärkte in der zweiten Jahreshälfte 2008 entwickeln werden. Es sollte nicht allein aus steuerlichen Gründen eine Entscheidung zur Veräußerung bzw. Ankauf von Kapitalvermögen getroffen werden.

Sigrid Janitzek-Hübner
Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater
Podbielskiallee 40
14195 Berlin
Tel. 030 897 180 0
Fax: 030 897 180 99
Email: jh@janitzek-huebner
www.janitzek-huebner.de